

Juristischer Geburtstagsgruss für die Rado Diastar

// Text: Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch, LL.M.

Es gibt sie schon seit sechzig Jahren, und doch ist sie kein bisschen gealtert. Im Gegenteil ist sie ihrer Zeit heute noch voraus. Die Rado Diastar weist ein Design auf, über das auch schon das Bundesgericht urteilen musste. Grund genug, diesen Klassiker mal juristisch zu beleuchten.

Ich weiss, dass in der Anwaltsszene eher Rolex, Audemars Piguet und Patek Philippe den Ton angeben und anerkenne auch, dass man mindestens eine solche haben muss. Dennoch möchte ich heute über die Rado Diastar schreiben. Ich bin stolzer Eigentümer einer Rado Diastar aus den 70er-Jahren, die ich jedes Jahr mehrere Wochen trage. Sie ist gleich alt wie ich, weist aber im Unterschied zu mir keinerlei Kratzer auf. *Wie kommt das?* Das markante Gehäuse besteht aus gesintertem Wolframcarbid und lässt sich nur mit einem Diamanten zerkratzen. Diese Gehäusestruktur liess Rado mit einem Patent schützen. Die Uhr trug schon 1962 ein ebenso kratzfestes Saphirglas in einem gekonnten, besonders apart facettierten Diamantschliff. Das war revolutionär, denn selbst renommierte Luxusmarken führten Saphirgläser erst viele Jahre später standardmäßig ein. Bei 12 Uhr trägt die Rado auf einem Rubin einen frei beweglichen Anker, den Rado ebenfalls patentieren liess. Solange sich der mit dem gleichen Öl wie das Uhrwerk geschmierte Anker bei Armbewegungen mitbewegt, benötigt die Uhr keinen Service: «...afin que ce signe serve de contrôle du vieillissement de l'huile du mouvement», wie es in der 1958 deponierten Patentschrift heisst. Zu allem Überfluss war die Rado Diastar schon bei der Einführung bis zu 100 m wasserdicht, was mitunter auf den gleichzeitig patentierten Bajonettboden zurückzuführen war.

Die technischen Eckdaten der Rado Diastar sitzen also. Das Design – besonders auffällig sind die ovale und konische Form und die fehlenden Bandanstöße – wollte Rado auch immaterialgütterrechtlich schützen lassen, erlebte vor Bundesgericht aber eine *krachende Niederlage*. Das Bundesamt für geistiges Eigentum verweigerte 1993 die Eintragung der Formmarke mit der Begründung, zum einen fehle der Uhr die erforderliche Kennzeichnungskraft und zum andern handle es sich um eine Form, die das Wesen der Ware ausmache (Art. 2 lit. b MSchG). Das Bundesgericht schloss sich



▲
Eine Rado Diastar aus den 60er-Jahren (Bild: Monochrome).

dieser Beurteilung an: «Alle bei "The Original" verwendeten Gestaltungselemente sind sowohl einzeln wie auch in Kombinationen vielfach auf dem Markt zu finden. Trotz der gesamthalt in ihrer Art einzigartigen Verbindung sind sie nicht geeignet, dem Betrachter als in überraschender Weise vom Gewohnten abweichend aufzufallen.» Das Urteil fand in der Lehre nur wenig Zuspruch. Der bekannte Markenrechtler AUF DER MAUR beschrieb die Einschätzung aus Lausanne als «nur schwer verständlich». Es sei wichtig, gerade die Gesamtkomposition zu betrachten, da man jeden Effekt in viele Formelemente zerlegen könne, die für sich alleine keinen Schutz verdienen. AUF DER MAUR übte jedoch auch Kritik an den Rado-Anwälten: Sie hätten es unterlassen, das Argument der *Verkehrs durchsetzung* (Art. 2 lit. a MSchG) geltend zu machen. Dieses spreche klar für die seit 1962 erfolgreiche Rado Diastar, weil das Design der Rado mittlerweile stark verbreitet als solches bekannt sei.

Einzuräumen ist, dass sich beim Design der Rado Diastar die Geister scheiden. Anfänglich war sie kein Erfolg. Sie erfuhr sogar offene Ablehnung. Auch ich habe früher ihre Designsprache nicht verstanden. Über die Jahre habe ich mich zu einem grossen Bewunderer ihres einzigartigen Designs gewandelt. Exakt dieses Phänomen scheint ein Merkmal guten Designs zu sein: Anfänglich irritiert es und weiss erst später richtig zu überzeugen. Das Aargauer Handelsgericht hat dies bei der Beurteilung des Urheberrechts einer anderen Uhr – der Bahnhofsuhr – genau so beschrieben. Die Bahnhofsuhr mit der roten Kelle als Sekundenzeiger irritiere: *«Der Begriff der Irritation ist als Konkretisierung des urheberrechtlichen Individualitätsbegriffs zu verstehen, insofern als eine sinnlich-geistige Stimulierung des Betrachters für die Qualifikation als Werk verlangt werden darf.»* Was nicht irritiert, kann auch keine Individualität aufweisen. In diesem Sinne ist die Rado Diastar auch eine Kandidatin für das Urheberrecht. Glücklicherweise liess sich das Institut für geistiges Eigentum bezüglich der Formmarke doch noch «irritieren». Es gewährte 1995, nur ein halbes Jahr nach dem ablehnenden Urteil des Bundesgerichts, die Eintragung einer Formmarke aufgrund der Verkehrs durchsetzung.



▲
Eines der nagelneuen Jubiläumsmodelle (Bild: Rado).

Die Rado Diastar kann man heute noch nagelneu preiswert kaufen – in der ursprünglichen Grösse, in zurückhaltenden und exaltierten Versionen, aber auch in leicht grösseren, neu gezeichneten Jubiläumsmodellen zum sechzigsten Geburtstag.

Quellenhinweise: US Patent 3,242,664 (kratzfestes Tungsten-Gehäuse); CH Patent-Nr. 345'602 (Rubin mit Anker) und Nr. 343'942 (Bajonettboden); BGE 120 II 307 (verweigerte Formmarke); Formmarke Nr. 417'474 (durchgesetzte Formmarke).